

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im deutsch-französischen Masterstudiengang Geschichte (TRISTRA-M) in Kooperation mit der Universität Straßburg

Vom 14. Februar 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 17. Januar 2018 die folgende Prüfungsordnung im deutsch-französischen Masterstudiengang Geschichte (TRISTRA-M) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 9. Februar 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im deutsch-französischen Masterstudiengang Geschichte (TRISTRA-M) des Fachbereichs III an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und empfohlene Grundkenntnisse

- (1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des deutsch-französischen Masterstudiengangs Geschichte folgende weitere Voraussetzung erfüllen:
 - Nachweis eines Bachelor of Arts in Geschichte oder einer benachbarten Fachrichtung (Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten) an einer in- oder ausländischen Hochschule.
 - Kenntnisse der französischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
- (2) Über die nachzuweisenden Kenntnisse hinaus werden Kenntnisse in folgenden Bereichen empfohlen und für ein erfolgreiches Studium vorausgesetzt:
 - allgemeine Medienkompetenz (u.a. neuere Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogramme sowie Datenbanken);
 - Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

Der deutsch-französische Masterstudiengang Geschichte wird als 1-Fach-Studium in Kooperation mit der Universität Straßburg angeboten. Es ist deshalb notwendig, Module an der Universität Straßburg zu absolvieren. Die Einzelheiten finden sich im Anhang

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Umfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) ist im Anhang in der Modulliste aufgeführt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der

Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte aller für die Endnote relevanten Module zuzüglich der Masterarbeit zuzüglich eines gegebenenfalls zu absolvierenden Kolloquiums.
- (3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird diese zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.

§ 7

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.
- (2) Mündliche Prüfungen dauern 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.
- (3) Abweichend von § 8 Abs. 4 Satz 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge bestimmt die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen beträgt 120 Minuten.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von 5 Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung eines Portfolios steht ein Zeitraum von 2 Wochen zur Verfügung.
- (4) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Auf diese mündliche Ergänzungsprüfung findet § 7 dieser Fachprüfungsordnung Anwendung.
- (5) Die Anmeldung zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des Anmeldezeitraums des nächstmöglichen schriftlichen Prüfungstermins zu erfolgen. Sie muss schriftlich beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist verwirkt und die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt oder ohne triftigen Grund nicht zur Ergänzungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

§ 9

Weitere Prüfungsformen

Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung sind folgende weitere Prüfungsformen zulässig:

1. Portfolio
2. Praxisprojekt mit Abschlussbericht

§ 10 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann außer in der deutschen und englischen Sprache auch in der französischen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in der französischen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
 - hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
 - Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.
- Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in der englischen oder französischen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.
- (2) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.
- (3) Bei der fachlichen Betreuung der Masterarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.
- (4) Die Masterarbeit wird durch ein Kolloquium (mündliche Prüfung) von 30 Minuten ergänzt.

§ 11 Zeugnis

- (1) Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.
- (2) In das Zeugnis wird die Gesamtnote aufgenommen, die sich aus dem Mittel der Durchschnittsnote aller endnotenrelevanten Module gewichtet nach den dabei vergebenen ECTS-Punkten ergibt. Im Zeugnis sind der gemeinsame Studiengang wie auch die im Ausland erbrachten Leistungen vermerkt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 14. Februar 2018

Die Dekanin / Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Torsten Mattern

Anhang

Deutsch-französischer Masterstudiengang Geschichte (TRISTRA-M)

Modulplan

1.1 Pflichtmodule an der Universität Straßburg

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen (Module)	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Séminaire Grande période 1	1	2	6	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
2	Séminaire Grande période 2	1	2	6	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
3	Sciences auxiliaires ou langue ancienne en rapport avec Grande période 1	1	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
4	Sciences auxiliaires ou langue ancienne en rapport avec Grande période 2	1	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
5	Méthodologie d'histoire	1	1	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
6	Option (liste large y compris LVE)	1	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
7	Projet professionnel franco-all.	1	1	6	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
8	Séminaire Grande Période 3	2	2	6	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
9	Séminaire Grande Période 4	2	2	6	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
10	Sciences auxiliaires ou langue ancienne en rapport avec Grande période 3	2	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
11	Sciences auxiliaires ou langue ancienne en rapport avec Grande période 4	2	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
12	Option (sc. hist., séminaire ou autre)	2	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
13	Option (liste large y compris LVE)	2	2	3	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg
14	Projet individuel de recherche	2	0	6	keine	Gemäß Prüfungsordnung Universität Straßburg

1.1 Pflichtmodule an der Universität Trier

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen (Module)	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Aufbaumodul Praxis	3	1	10	Keine	Hausarbeit
2	Abschlussmodul: Prüfung	4	2	5	Keine	Exposé der Masterarbeit
3	Masterarbeit	4	0	25	Keine	Masterarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule an der Universität Trier (zwei Module sind zu wählen)

Nr.	Modulname	Regel- semester	SWS	LP	Prüfungs- voraussetzungen (Module)	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Aufbaumodul II: Alte Geschichte	3	4	10	keine	Hausarbeit
2	Aufbaumodul II: Mittelalterliche Geschichte (6. bis 15. Jahrhundert)	3	4	10	keine	Hausarbeit
3	Aufbaumodul II: Frühe Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert)	3	4	10	keine	Hausarbeit
4	Aufbaumodul II: Neuere und Neueste Geschichte (19. und 20. Jahrhundert)	3	4	10	Keine	Hausarbeit